

27/11

5. Juli 2011

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

Erste Ordnung zur Änderung der Neufassung der Ordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Hochschulangehörigen und zur Verwendung der Matrikelnummer bei der Nutzung von Hochschuleinrichtungen an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW) (PersDatÄndVO)

vom 23. Mai 2011.

377

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Erste Ordnung zur Änderung der Neufassung der Ordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Hochschulangehörigen und zur Verwendung der Matrikelnummer bei der Nutzung von Hochschuleinrichtungen an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW) (PersDatÄndVO)

Auf Grund von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW) zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 und § 6b Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) und unter Berücksichtigung der Studentendatenverordnung (StudDatVO vom 11. Dezember 1993), zuletzt geändert am 1. März 2003 (GVBl. S. 129) sowie der Studierendendatenverordnung (StudDatVO) vom 9. November 2005 (GVBl. S. 720) hat der Akademische Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 23.05.2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Neufassung der Ordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Hochschulangehörigen und zur Verwendung der Matrikelnummer bei der Nutzung von Hochschuleinrichtungen der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin vom 3. August 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 25/09) erlassen: *)

Artikel I

Nach § 3 PersDatVO wird folgender § 3 a eingefügt:

"§ 3 a

Die für die Immatrikulation zuständige Stelle der zentralen Hochschulverwaltung ist berechtigt, der von der Hochschulleitung benannten Person zur Erfüllung der dieser durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Vergabe von Stipendien folgende erhobene Daten zur Erarbeitung zu übermitteln: Nachname, Vorname, Anschrift, (Straße, Zusatz, Ort, Land, Postleitzahl), Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Matrikelnummer, Fach- und Hochschulsesemester, Fachbereich, Studiengang, Art des angestrebten Abschlusses, voraussichtliches Studienende, höchster erworbener Bildungsabschluss, Angaben über einen Ausbildungsabschluss, bei Studienanfängern die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, ggf. Angaben, die zu einem Studium an der HTW berechtigen, Angaben bereits erbrachter Studienleistungen, Angaben bereits geleisteter ECTS Punkte, ggf. Angaben über Abschlussnote des vorangegangenen Studiums sowie über den Bezug von Leistungen nach dem BAföG."

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung vom 01.04.2011 in Kraft.

*) bestätigt durch die Hochschulleitung am 29.06.2011

